

97. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2020

Umlaufbeschluss 02/2020 vom 20.10.2020

**Stiftung Anerkennung und Hilfe –
Verlängerung der Anmeldefrist, der Bearbeitungs-
und Laufzeit sowie finanzielle Ausstattung**

Antragsteller: Nordrhein-Westfalen

Beschluss:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder nehmen zur Kenntnis, dass durch die Auswirkungen der SARS-CoV2-Pandemie die Zahl der Beratungsgespräche und der Anmeldungen von Betroffenen bei der Stiftung Anerkennung und Hilfe im Jahr 2020 deutlich zurückgegangen ist.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder nehmen zur Kenntnis, dass bedingt durch die SARS-CoV2-Pandemie die Öffentlichkeitsarbeit und die Beratungstätigkeit der Anlauf- und Beratungsstellen nur in sehr geringem Maße erfolgen konnte.
3. Bedingt durch die vorgenannten Einschränkungen erkennen die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder die Notwendigkeit an, die Anmeldefrist der Stiftung Anerkennung und Hilfe zu verlängern. Der Verlängerung um nur sechs Monate bis zum 30. Juni 2021 stimmen sie als Kompromisslösung der Errichter zu. Entsprechend der Verlängerung der Anmeldefrist ist auch eine einjährige Verlängerung der Bearbeitungszeit in den Anlauf- und Beratungsstellen erforderlich. Die bis zum 30. Juni 2021 eingegangenen Anmeldungen sind durch die Anlauf- und Beratungsstellen abuarbeiten und die Auszahlungen sind bis zum 31. Dezember 2022 bei der Geschäftsstelle anzufordern. Daraus ergibt sich auch eine Verlängerung der ursprünglich gemäß § 11 Absatz 1 der Satzung prognostizierten fünfjährigen Laufzeit der Stiftung. Nach Erfüllung des Stiftungszwecks ist die Stiftung dann umgehend aufzuheben.

4. Die Ministerinnen und Minister und Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder treten dafür ein, dass Maßnahmen ergriffen werden, die sicherstellen, dass für alle Betroffenen, die sich bis zum Ende der Anmeldefrist bei den Anlauf- und Beratungsstellen angemeldet haben, deren Verfahren unter Gewährleistung des bisherigen hohen Beratungsstandards zum Abschluss gebracht werden können. Dies schließt zwingend mit ein, dass die Betroffenen, die fristgerecht einen entsprechenden Antrag gestellt haben und die Voraussetzungen für den Erhalt der Leistungen der Stiftung Anerkennung und Hilfe erfüllen, diese Leistungen auch erhalten.
5. Da die ausreichende finanzielle Ausstattung der Stiftung Anerkennung und Hilfe der bis zum 30. Juni 2021 eingegangenen Leistungsanträge zu gewährleisten ist, sind hierfür ggf. auch über den bisher vorgesehenen Mittelrahmen hinaus – unter dem Vorbehalt der Entscheidungen der Haushaltgeber des Bundes und der Länder sowie der kirchlichen Errichter – die notwendigen Mittel bereitzustellen, sollte der bisherige Finanzrahmen für die Zahlung der Anerkennungs- und Rentenersatzleistungen nicht ausreichen.
6. Die Ministerinnen und Minister und Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder nehmen das durch die Errichter kommentierte Forderungspapier des Fachbeirats zur Kenntnis und unterstützen die von den Errichtern vorgeschlagenen Maßnahmen ausdrücklich.